

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-26/2016

- öffentlich -

Datum: 22.01.2016

Aktenzeichen	FB II.1/Li./KIP 2015
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.02.2016	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.02.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	09.02.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.02.2016	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

### Inanspruchnahme und Verwendung der zugewiesenen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes Hessen in Höhe von insgesamt 1.471.934 €

#### Beschlussvorschlag:

Die der Stadt Grünberg zugewiesenen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen werden entsprechend dem Angebot des HMdF bzw. der mit der Abwicklung betrauten WI-Bank in Anspruch genommen. Die Verwendung soll im Rahmen der für die beiden Programmteile aufgestellten Förderkriterien für nachfolgende Maßnahmen erfolgen:

- a) Programmteil Bund (1.051.557 €):
1. Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Archiv-/Sanitärgebäude Freibad
  2. Energetische Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Reinhardshain
- b) Programmteil Land (420.377 €):
1. Straßeninstandhaltungsmaßnahmen (max. 84.075 €, entsprechend 20 %)
  2. Erweiterung/Umbau Archiv-/Sanitärgebäude Freibad

#### Begründung:

Das Land Hessen hat mit Beschluss über das Hess. Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung finanzschwacher Kommunen (KinFG) auf den Weg gebracht und gleichzeitig die Verteilung der gewährten Bundesmittel auf die einzelnen Kommunen sowie die Auflage eines zusätzlichen Landesprogrammes beschlossen. Der Stadt Grünberg werden aufgrund der vom Land zugrunde gelegten Verteilungskriterien im Einzelnen nachfolgende Mittel zur Inanspruchnahme und zweckentsprechenden Verwendung angeboten:

Bundeszuschuss (90 %)	945.557 €
Kofinanzierung (Komplementärdarlehen 10 % - Tilgung Stadt)	106.000 €
<i>Zwischensumme Kontingent <b>Bundesprogramm:</b></i>	<b>1.051.557 €</b>

Landesprogramm - Darlehen Tilgungsanteil Land (80 %)	336.302 €
Landesprogramm - Darlehen Tilgungsanteil Stadt (20 %)	84.075 €
<i>Zwischensumme Kontingent <b>Landesprogramm</b></i>	<b>420.377 €</b>
<b>Gesamtkontingent Bundes- und Landesprogramm:</b>	<b>1.471.934 €</b>

Im Hinblick auf mögliche Förderbereiche für die zugewiesenen Mittel ergeben sich für das Bundesprogramm relativ eingeschränkte Verwendungsmöglichkeiten. Auf die als Anlage beigefügte Positivliste des Landes Hessen zum KInvFG des Bundes wird verwiesen. Zu beachten ist zudem für beide Programmbereiche das bestehende Doppelförderverbot, d.h. keine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderprogrammen (z.B. Zuweisungen gem. KiFöG). Diesbezüglich wurde im Vorfeld bereits die Förderfähigkeit verschiedener, im städtischen Haushaltsplan vorgesehener Investitionsvorhaben geprüft bzw. mit der zuständigen Stelle beim HMdF besprochen.

Die Förderung einer Gesamtmaßnahme (z.B. Gebäudekomplex Archiv/Freibad) aus beiden Programmteilen (Bund und Land) ist gemäß den Förderrichtlinien unter der Voraussetzung eindeutig abgrenzbarer Bauabschnitte grundsätzlich möglich.

Von den Darlehensmitteln des Landesprogrammes darf gemäß den Bestimmungen des KIPG ein Teilbetrag von maximal 20 % für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Straßenunterhaltung) eingesetzt werden.

Von Seiten der WI-Bank wurden bereits im Vorfeld der konkreten Antragstellung die Zuschussvereinbarungen sowie die Rahmendarlehensverträge für das Bundes- und Landesprogramm an alle antragsberechtigten Kommunen versandt. Die Frist für die Anträge auf Investitionsförderung wurde gemäß § 6 KIPG auf den 30.06.2016 festgesetzt. Im Hinblick auf die mit einer Inanspruchnahme der angebotenen Fördermittel verbundenen Darlehensaufnahmen enthält § 11 KIPG die Sonderregelung, dass diese Kreditaufnahmen als in der Haushaltssatzung festgesetzt und als aufsichtsbehördlich genehmigt gelten.

Um die notwendigen Vorplanungen zur konkreten Antragstellung sowie die Umsetzung der vorgeschlagenen Fördermaßnahmen rechtzeitig auf den Weg bringen zu können, wird gebeten, dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu entsprechen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Mögliche Inanspruchnahme der vom Land Hessen zugewiesenen Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 1,47 Mio. €. Die konkrete Mittelaufteilung und die Anpassung der betreffenden Auszahlungsansätze im städt. Haushaltplan erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach konkreter Antragstellung bzw. Fortschreibung im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016.

#### Leitbild:

Die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen entspricht den Zielen des Leitbildprozesses.

#### Anlage(n):

(1) Positivliste Bundesprogramm

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Frank Ide  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bearbeiter